

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

20. September 2023

Nr. 42 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
191/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Bekanntmachung der Änderung der Gebührensatzung vom 12.09.2023	2 – 3
192/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Anpassung der Honorarordnung vom 12.09.2023	4 – 5
193/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über einen Hinweis gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) über eine Veröffentlichung des Zweckverbandes GKD Paderborn	6
194/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Errichtung und Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen in Borchten-Etteln sowie in Lichtenau-Henglar, AZ: 66.3/40932-23-600, 66.3/40933-23-600, 66.3/40934-23-600, 66.3/40935-23-600	7 – 9
195/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage in Salzkotten, AZ: 66.3/42118-22-600	10
196/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage in Salzkotten, AZ: 66.3/42123-22-600	11
197/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken – Schwaney, AZ: 66.3/41547-23-600	12 – 13



### **Öffentliche Zustellung von Verfügungen**

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



191/2023

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 19. Juni 2023 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 12.09.2023

gez.

Ulrich Berger  
Verbandsvorsteher

**Anlage zu § 1 Absatz 3**

**Tarif zur Gebührensatzung des Volkshochschule-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke,  
Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.01.2024**

Gebühr pro Person

Vorträge 2,50 bis 15,00 Euro/UStd.

Lehrveranstaltungen 2,50 Euro/UStd.

Nach dem WbG nicht  
förderungsfähige Veranstaltungen kostendeckend, mind. 2,50 Euro/UStd.

Kurse und Veranstaltungen der VHS vor Ort, die nicht nach dem Umsatzsteuergesetz befreit sind, werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Die Gebühr errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Exkursionen, Studienfahrten, -reisen kostendeckend

Die Gebühren für Prüfungen müssen mindestens kostendeckend berechnet werden.

Die Gebühren für Bildungsveranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten durchgeführt werden, sind stets mindestens kostendeckend zu kalkulieren.

Im Einzelfall kann die VHS-Leitung eine abweichende Gebühr festsetzen.

Die Gebühren werden auf 0,10 € genau berechnet und ausgewiesen. Die Gebührenberechnung unterliegt dem Prinzip der kaufmännischen Rundung.

Salzkotten, 19.06.2023

gez.  
Papenheinrich  
Verbandsvorsitzende

gez.  
Kieroth  
Schriftführerin

192/2023

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 19. Juni 2023 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Honorarordnung), wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Honorarordnung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 12.09.2023

gez.

Ulrich Berger  
Verbandsvorsteher

**Anlage zu § 1 Absatz 3**

**Tarif zur Honorarordnung des Volkshochschulzweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und  
Bad Wünnenberg vom 01.01.2024**

- (1) Honorare für Lehrveranstaltungen  
Normale Lehrveranstaltungen 20,00 Euro/UStd.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden.  
Das Honorar errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Besondere Veranstaltungen

20,00 bis 45,00 Euro/UStd.

Veranstaltungen speziell zur beruflichen Weiterbildung oder besondere Veranstaltungen, z. B.

Seminare mit hohem Bildungsanspruch

großem Vorbereitungsaufwand

besonderer gesellschaftlicher Notwendigkeit

spezielle EDV und IT-Themen, besondere Medienkompetenz

abschlussbezogene Veranstaltungen, bei der die VHS anerkannte Prüfungsinstitution oder Maßnahmenträger ist

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden.  
Das Honorar errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

- (2) Honorare für Einzelveranstaltungen, z. B. Vorträge bis 250,00 Euro
- (3) Honorare für eintägige Studienfahrten und mehrtägige Studienreisen  
bis 350,00 Euro/Tag

- (1) Honorare für Bildung auf Anfrage/Bestellung sind stets frei verhandelbar.

- (5) Honorare für Teilnahme an Prüfungen
- a. Prüfungsaufsicht 16,50 Euro/UStd.
- b. Mündliche Prüfungen 11,00 Euro/je angemeldete Teilnehmer

- (6) Ausnahmeregelungen  
In besonderen Fällen können die in diesem Tarif festgesetzten Honorare überschritten werden. Dabei wird auf die Zuständigkeiten der für die VHS geltenden Vergabegrundsätze verwiesen.

Salzkotten, 19.06.2023

gez.  
Papenheinrich  
Verbandsvorsitzende

gez.  
Kieroth  
Schriftführerin

193/2023

**H i n w e i s**

**auf die öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD  
Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich auf die öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn hin. Die Änderung der Satzung wurde am 21.08.2023 im Amtsblatt Nr. 34 für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekanntgemacht.

Paderborn, den 15.09.2023

gez.  
Christoph Rüter  
Landrat

194/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40932-23-600, 66.3/40933-23-600, 66.3/40934-23-600, 66.3/40935-23-600

**Errichtung und Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen in Borchten-Etteln sowie in Lichtenau-Henglarn (WEA 03, WEA 06, WEA04)**

Die Öko Power GbR beantragt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 mit 148,0 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung (AZ: 40932-23-600).

Die Windenergie Henglarn GbR beantragt gem. § 4 BImSchG insgesamt drei weitere Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung (AZ: 40933-23-600 – 40935-23-600; WEA 03, WEA 06, WEA 04).

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
<b>WEA (Öko Power GbR)</b>	Etteln	2	38, 39, 40
<b>WEA 03</b>	Henglarn	1	1, 3
<b>WEA 06</b>	Henglarn	1	16, 17
<b>WEA 04</b>	Henglarn	1	4

Weiterhin haben die Windenergieanlagen die folgenden technischen Merkmale:

<b>WEA (Öko Power GbR)</b>	<b>WEA 03, WEA 06, WEA 04</b>
Vestas V150-6.0	Vestas V162-7-2
Leistung 6.000 kW	Leistung 7.200 kW
Nabenhöhe 148 m	Nabenhöhe 169 m
Rotordurchmesser 150 m	Rotordurchmesser 162 m
Gesamthöhe 223 m	Gesamthöhe 250 m

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.3 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde am 05.09.2023 ein UVP-Bericht von den Antragstellerinnen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept) liegen in der Zeit vom

**28.09.2023 bis einschließlich 26.10.2023**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn,  
bei der Energiestadt Lichtenau, Zimmer 15, EG, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau,  
und der Gemeinde Borcheln, Zimmer 16, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln, aus.

Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 25.11.2023**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter [fb66@kreis-paderborn.de](mailto:fb66@kreis-paderborn.de) erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **16.01.2024 ab 9.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Technologiezentrum für Zukunftsenergien Lichtenau, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.



Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerinnen oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.  
Kasman

195/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42118-22-600

**Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage in Salzkotten**

Antragstellerin: Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, mit Bescheid vom 02.08.2023 gemäß der §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage (WEA 01) in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 11, Flurstück 82, zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen sowie zu Belangen des Bodenschutzes- und Abfallrechts.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**21.09.2023 bis einschließlich dem 04.10.2023**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann

196/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42123-22-600

**Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage in Salzkotten**

Antragstellerin: Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, mit Bescheid vom 24.05.2023 gemäß der §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage (WEA 02) in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 11, Flurstück 82, zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen sowie zu Belangen des Bodenschutzes- und Abfallrechts.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**21.09.2023 bis einschließlich dem 04.10.2023**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann

197/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41547-23-600

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken – Schwaney**

Die Happenberg Windgemeinschaft GbR beantragt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage. Geplant ist eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 17, Flurstück 13.

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 18.08.2023 zusammen mit dem Antrag ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept) liegt in der Zeit vom

**28.09.2023 bis einschließlich 26.10.2023**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeinde Altenbeken, Bauamt, Zimmer E7, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem

artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 27.11.2023**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter [fb66@kreis-paderborn.de](mailto:fb66@kreis-paderborn.de) erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **19.12.2023 ab 09.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Großer Sitzungssaal, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann